

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 226



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

9. Juli 2020

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 226/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9806 — Hyundai Capital Bank Europe/Sixt Leasing) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 226/02	Euro-Wechselkurs — 8. Juli 2020 .....	2
2020/C 226/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 6. Mai 2019 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40135 — Forex (Three Way Banana Split) Berichterstatter: Tschechien <sup>(1)</sup> .....	3
2020/C 226/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten AT.40135 — Forex (Three Way Banana Split) <sup>(1)</sup> .....	4
2020/C 226/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 16. Mai 2019 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40135 — Forex — Three Way Banana Split) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 3521</i> ) <sup>(1)</sup> .....	5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

**EFTA-Überwachungsbehörde**

2020/C 226/06	EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben .....	10
2020/C 226/07	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben .....	11
2020/C 226/08	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben .....	12

**EFTA-Sekretariat**

2020/C 226/09	Anberaumung einer allgemeinen Prüfungstagsatzung Aktenzeichen 05 KO.2016.672 .....	13
---------------	--	----

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 226/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9888 — SEGRO/PSPiB/SELP/Target Portfolio) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	14
---------------	--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.9806 — Hyundai Capital Bank Europe/Sixt Leasing)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 226/01)

Am 3. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9806 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Juli 2020

(2020/C 226/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1286	CAD	Kanadischer Dollar	1,5338
JPY	Japanischer Yen	121,39	HKD	Hongkong-Dollar	8,7468
DKK	Dänische Krone	7,4493	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7237
GBP	Pfund Sterling	0,89923	SGD	Singapur-Dollar	1,5745
SEK	Schwedische Krone	10,4310	KRW	Südkoreanischer Won	1 348,86
CHF	Schweizer Franken	1,0624	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1628
ISK	Isländische Krone	157,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9163
NOK	Norwegische Krone	10,6885	HRK	Kroatische Kuna	7,5385
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 268,00
CZK	Tschechische Krone	26,748	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8219
HUF	Ungarischer Forint	355,49	PHP	Philippinischer Peso	55,898
PLN	Polnischer Zloty	4,4765	RUB	Russischer Rubel	80,4584
RON	Rumänischer Leu	4,8408	THB	Thailändischer Baht	35,252
TRY	Türkische Lira	7,7478	BRL	Brasilianischer Real	6,0439
AUD	Australischer Dollar	1,6242	MXN	Mexikanischer Peso	25,6433
			INR	Indische Rupie	84,6455

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 6. Mai 2019 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40135 — Forex (Three Way Banana Split)**

**Berichterstatter: Tschechien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 226/03)

1. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
2. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) schließt sich der im Beschlussentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Vereinbarungen und/oder der abgestimmten Verhaltensweisen an.
3. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren, so wie es im Beschlussentwurf dargelegt ist.
4. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckten.
5. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen.
6. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
7. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
8. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Methode zur Festsetzung der Geldbußen in Anwendung der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup>.
9. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Festsetzung der Grundbeträge der Geldbußen und die angewandten Korrekturen für die Überschneidungen.
10. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der für die Berechnung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
11. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass in dieser Sache keine erschwerenden und keine mildernden Umstände vorliegen.
12. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen und die Teilerlasse nach der Kronzeugenregelung von 2006.
13. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Vergleichsmittelteilung aus dem Jahr 2008.
14. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültigen Beträge der Geldbuße.
15. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****AT.40135 — Forex (Three Way Banana Split)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 226/04)

Der an UBS <sup>(2)</sup>, RBS <sup>(3)</sup>, Barclays <sup>(4)</sup>, Citigroup <sup>(5)</sup> und JPM <sup>(6)</sup> (im Folgenden zusammen „Parteien“) gerichtete Beschlussentwurf betrifft eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens, die sich auf den Devisenkassahandel mit G10-Währungen im Zeitraum Dezember 2007 bis Januar 2013 bezieht. In dem Beschlussentwurf wird festgestellt, dass sich die Parteien darauf verständigt hatten, bestimmte aktuelle oder zukunftsgerichtete sensible Geschäftsinformationen auszutauschen und gelegentlich ihre Handelstätigkeiten aufeinander abzustimmen. Das in Rede stehende Verhalten fand in drei Bloomberg-Chatrooms mit folgenden Bezeichnungen statt: „Three way banana split“, „Two and a half men“ und „Only Marge“.

Am 27. Oktober 2016 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(7)</sup> und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(8)</sup> gegen die Parteien ein.

Im Anschluss an Vergleichsgespräche <sup>(9)</sup> und die Vorlage von Vergleichsausführungen <sup>(10)</sup> nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 richtete die Kommission am 24. Juli 2018 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Parteien.

In ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten die Parteien nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widerspiegeln und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Parteien weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben <sup>(11)</sup>, stelle ich fest, dass in diesem Fall alle Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 7. Mai 2019

Wouter WILS

---

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

<sup>(2)</sup> UBS AG.

<sup>(3)</sup> The Royal Bank of Scotland Group plc und NatWest Markets plc.

<sup>(4)</sup> Barclays plc, Barclays Services Limited und Barclays Bank plc.

<sup>(5)</sup> Citibank, N.A. und Citigroup Inc.

<sup>(6)</sup> JPMorgan Chase & Co, JPMorgan Chase Bank, N.A., J.P. Morgan Europe Limited und J.P. Morgan Limited.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>(9)</sup> Die Vergleichsgespräche fanden zwischen November 2016 und Februar 2018 statt.

<sup>(10)</sup> Die Parteien reichten ihre förmlichen Vergleichsanträge zwischen [...] und [...] ein.

<sup>(11)</sup> Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung 2008/C 167/01 der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission****vom 16. Mai 2019****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40135 — Forex — Three Way Banana Split)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 3521)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 226/05)

Am 16. Mai 2019 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

**1. EINLEITUNG**

- (1) Die Adressaten des Beschlusses waren an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt. Gegenstand der Zuwiderhandlung war die Beschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs im Bereich des Devisenkassahandels (auch FX- oder Forex-Kassahandel) mit G10-Währungen. <sup>(2)</sup>
- (2) Bei den G10-Währungen handelt es sich um USD und CAD, JPY, AUD, NZD, GBP, EUR, CHF, SEK, NOK und DKK (d. h. um insgesamt 11 Währungen, die entsprechend der Marktkonvention als „G10-Währungen“ bezeichnet werden). Hauptkunden der Forex-Händler sind Vermögensverwalter, Pensionsfonds, Hedgefonds, Kapitalgesellschaften und andere Banken.
- (3) Der Devisenkassahandel umfasst sowohl i) das Market-Making, das heißt die Ausführung von Kundenaufträgen zum Umtausch eines Währungsbetrags in den Gegenwert in einer anderen Währung, als auch ii) den Handel für eigene Rechnung, das heißt die Ausführung weiterer Währungsumtauschvorgänge zwecks Steuerung der aus den Market-Making-Transaktionen resultierenden Risikoposition.
- (4) Die für den Kassahandel mit G10-Währungen zuständigen Handelsabteilungen der beteiligten Unternehmen waren bereit, jede dieser Währungen in Abhängigkeit von der Marktnachfrage zu handeln. Wenngleich die teilnehmenden Händler selbst in erster Linie für das Market-Making in Bezug auf bestimmte Währungen oder Währungspaare zuständig waren, war es ihnen aufgrund ihres Mandats erlaubt, im Namen ihres eigenen Unternehmens mit allen in dessen Büchern geführten G10-Währungen zu handeln, was sie in dem betreffenden Zeitraum in unterschiedlichem Umfang auch taten, um den Wert ihrer jeweiligen Bestände zu maximieren.
- (5) Für die Zuwiderhandlung relevant sind die folgenden drei Arten von Aufträgen, die in den Bereich des im Auftrag von Kunden getätigten Handels der beteiligten Händler (Market-Making) fallen:
  - Sofortaufträge von Kunden, Geschäfte über einen bestimmten Währungsbetrag zum geltenden Marktkurs sofort zu tätigen;
  - Bedingte Kundenaufträge, die ausgeführt werden, wenn ein bestimmtes Preisniveau erreicht ist und für die Händler eine offene Risikoposition entstehen lässt. Sie werden nur dann ausführbar, wenn der Markt ein bestimmtes Limit erreicht (z. B. Stop-Loss- oder Take-profit-Auftrag);
  - Aufträge von Kunden, ein Geschäft zu einem bestimmten Forex-Referenzkurs oder zu dem für bestimmte Währungspaare geltenden Referenzkurs auszuführen; im vorliegenden Fall betraf dies lediglich die Closing Spot Rates von WM/Reuters (im Folgenden „WMR-Referenzkurse“) und die Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB-Referenzkurse“) <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Sache betrifft nicht den elektronischen Devisenkassahandel, definiert als Devisenkassageschäfte, die von den elektronischen Handelsplattformen oder Computeralgorithmen der betroffenen Banken erfasst oder auf bzw. von diesen ausgeführt werden.

<sup>(3)</sup> Der WMR- und der EZB-Referenzkurs basieren auf dem Devisenkassahandel der Marktteilnehmer zu den Zeitpunkten oder um die Zeitpunkte, zu denen die jeweiligen WMR- oder EZB-Referenzkurse festgesetzt werden.

- (6) Der Beschluss ist an folgende juristische Personen (im Folgenden die „Adressaten“) gerichtet:
- UBS AG (im Folgenden „UBS“),
  - The Royal Bank of Scotland Group plc und NatWest Markets Plc (\*) (im Folgenden zusammen „RBS“),
  - Barclays PLC, Barclays Services Limited und Barclays Bank Plc (im Folgenden zusammen „Barclays“),
  - Citibank N.A. und Citigroup Inc. (im Folgenden zusammen „Citigroup“) und
  - J.P. Morgan Europe Limited, J.P. Morgan Limited, JPMorgan Chase Bank, N.A. und JPMorgan Chase & Co. (im Folgenden zusammen „JPM“).
- (7) Der Beschluss stützt sich auf die in der Kommissionsakte enthaltenen Beweise sowie auf das eindeutige und unmissverständliche Anerkenntnis der Fakten und deren rechtlicher Beurteilung in den von den Adressaten dieses Beschlusses vorgelegten Vergleichsausführungen sowie auf die ausdrückliche und unmissverständliche Bestätigung der Adressaten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergibt.

## 2. SACHVERHALT

### 2.1. Verfahren

- (8) Die Untersuchung wurde eingeleitet, nachdem UBS am 27. September 2013 einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte. Anschließend gingen der Kommission erste Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu, und zwar am 11. Oktober 2013 von Barclays und am 14. Oktober 2013 von RBS. Am 1. November 2013 stellte auch Citigroup einen Antrag auf Geldbußenermäßigung, gefolgt von JPM am 6. November 2013. Am 2. Juli 2014 gewährte die Kommission UBS einen bedingten Erlass der Geldbuße.
- (9) Am 27. Oktober 2016 wurde ein Verfahren gegen die Parteien eingeleitet, um Vergleichsgespräche aufzunehmen. Von November 2016 bis Februar 2018 organisierte die Kommission im Einklang mit der Mitteilung über Vergleichsverfahren in drei Vergleichsrunden bilaterale Treffen und Kontakte mit allen Parteien.
- (10) Am 24. Januar 2018 genehmigte das Kollegium die Bandbreiten der voraussichtlich zu verhängenden Geldbußen. Daraufhin reichten alle Parteien Vergleichsausführungen ein, in denen sie ihre Haftbarkeit für die Zuwiderhandlung (einschließlich ihrer Rolle und der Dauer ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung) anerkannten und den von der Kommission vorgesehenen Höchstbetrag der Geldbuße akzeptierten.
- (11) Am 24. Juli 2018 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Alle Parteien bestätigten unmissverständlich, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen zutreffend wiedergebe und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten. Am 6. Mai 2019 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab. Am 7. Mai 2019 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor. Am 16. Mai 2019 nahm die Kommission den Beschluss an.

### 2.2. Beschreibung des Verhaltens

- (12) Gegenstand des Beschlusses ist das Verhalten von Händlern der Unternehmen UBS, Barclays, RBS, Citigroup und JPM in drei privaten Bloomberg-Chatrooms, die nacheinander folgende Bezeichnungen trugen: „Three Way Banana Split“, „Two and a Half Men“ und „Only Marge“ (im Folgenden zusammen die „Three-Way-Banana-Split-Chatrooms“ oder die „Chatrooms“). Das Verhalten erstreckte sich auf den Zeitraum vom 18. Dezember 2007 bis zum 3. Juni 2013, in dem die Chatrooms nacheinander geöffnet waren. Die einzelnen Unternehmen waren unterschiedlich lange am Kartell beteiligt (siehe Randnummer (16)). Das Kartell ist in Nachrichten dokumentiert, die in allen drei Bloomberg-Chatrooms ausgetauscht wurden. An den Chatrooms nahmen Händler teil, die während des relevanten Zeitraums bei ihren jeweiligen Unternehmen angestellt waren; jeder dieser Händler war ermächtigt, im Namen und für Rechnung seines Arbeitgebers in der für den Devisenkassahandel zuständigen Handelsabteilung seines Unternehmens Devisenkassageschäfte mit G10-Währungen zu tätigen.
- (13) Gegenstand des Kartells war eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung, die darin bestand, dass die Händler — in diesen privaten, zumeist multilateralen Chatrooms intensiv und wiederholt — bestimmte aktuelle oder zukunftsorientierte vertrauliche Geschäftsinformationen über ihre Handelstätigkeiten austauschten. Diesem Informationsaustausch lag die stillschweigende Verständigung darauf zugrunde, dass i) diese Informationen genutzt werden konnten, um den einzelnen Händlern Vorteile zu verschaffen und um Gelegenheiten zur Abstimmung ihres Handels zu ermitteln, ii) diese Informationen in den privaten Chatrooms geteilt würden, iii) die Händler die geteilten Informationen, die sie von anderen Chatroom-Teilnehmern erhalten hatten, nicht an Parteien außerhalb der privaten Chatrooms weitergeben würden und iv) diese geteilten Informationen nicht gegen

(\*) Am 30. April 2018 änderte die Royal Bank of Scotland plc ihren Namen in NatWest Markets plc.

die Händler verwendet würden, die sie geteilt hatten (im Folgenden „die zugrunde liegende Verständigung“ genannt). Darüber hinaus stimmten sich die Händler gemäß der zugrunde liegenden Verständigung bei ihren Handelstätigkeiten in Bezug auf den Devisenkassahandel mit G10-Währungen gelegentlich miteinander ab. Der Informationsaustausch zielte auf zwei grundlegende Parameter des Wettbewerbs im professionellen Devisenkassahandel ab: den Preis und das professionelle Risikomanagement.

- (14) Anstatt in Bezug auf diese Parameter eigenständig zu konkurrieren, stützten sich die beteiligten Händler bei ihren Marktentscheidungen auf Informationen über die Positionen, die Absichten und die Sachzwänge ihrer Wettbewerber. Problematisch waren:
- der Austausch von Informationen zu den offenen Risikopositionen der Händler, die ihnen Einblick in das potenzielle Absicherungsverhalten ihrer Kollegen geben konnten. Dadurch wurden den Händlern Informationen verschafft, die für ihre späteren Handelsentscheidungen für einen Zeitraum von Minuten oder bis zum nächsten einschlägigen Informationsaustausch relevant sein konnten;
  - der Austausch von Informationen zu den bestehenden oder geplanten Geld-Brief-Spannen der Händler, die Rückschlüsse auf die von den Händlern für bestimmte Währungspaare und Handelsvolumen gestellten Kurse zuließen und sich auch auf den Gesamtpreis auswirken konnten, den die Kunden für Devisengeschäfte zahlten. Je nach Marktvolatilität konnten diese Informationen den anderen Händlern noch für ein Zeitfenster von bis zu einigen Stunden von Nutzen sein;
  - der Austausch von Informationen zu laufenden oder geplanten Handelstätigkeiten und offenen Kundenaufträgen (Stop-Loss-Orders, Aufträge zum Referenzkurs und Sofortaufträge), die den beteiligten Händlern bei ihren späteren Entscheidungen von Nutzen waren und es ihnen ermöglichten, Gelegenheiten zur Abstimmung ihres Handels zu ermitteln.
- (15) Um einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern zu erlangen, die in den Chatrooms nicht vertreten waren, stimmten die teilnehmenden Händler gelegentlich Handelspositionen ab, um Einfluss auf die WMR- oder die EZB-Referenzkurse zu nehmen.

### 2.3. Beteiligung der einzelnen Unternehmen an dem Verhalten

- (16) UBS, Barclays, RBS, Citigroup und JPM haben sich während der in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträume an dem genannten Verhalten beteiligt:

Tabelle 1: Teilnahme der Parteien an den Chatrooms

BANK	BEGINN	ENDE
CITIGROUP	18.12.2007	<b>31.1.2013</b>
BARCLAYS	18.12.2007	8.7.2011
	20.12.2011	<b>1.8.2012</b>
RBS	18.12.2007	<b>19.4.2010</b>
JPM	26.7.2010	<b>31.1.2013</b>
UBS	10.10.2011	<b>31.1.2013</b>

\* In Fettdruck: Ende der Beteiligung der einzelnen Banken an den „Three-Way-Banana-Split-Chatrooms“.

### 2.4. Räumliche Ausdehnung

- (17) Die Zuwiderhandlung erstreckte sich zumindest auf den gesamten EWR.

### 2.5. Festsetzung der Geldbußen

- (18) Im Beschluss werden die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 <sup>(5)</sup> angewandt. Mit dem Beschluss werden Geldbußen gegen die in Randnummer ((6)) genannten Unternehmen von Barclays, RBS, Citigroup und JPM verhängt.

<sup>(5)</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

### 2.5.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (19) Die Kommission hält es für angemessen, als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Geldbußen einen Näherungswert für den Umsatz heranzuziehen, da mit dem Devisenkassahandel mit G10-Währungen kein Umsatz erzielt wird, der in den Büchern der Parteien direkt nachvollzogen werden könnte.
- (20) Die Kommission legt den Näherungswert für die zu berücksichtigenden Umsätze wie folgt fest:
- Zunächst zieht die Kommission als Referenz die auf Jahresbasis umgerechneten Nominalbeträge heran, die die betreffenden Unternehmen im Rahmen von Devisenkassatransaktionen mit G10-Währungen, welche mit im EWR ansässigen Gegenparteien getätigt wurden, gehandelt haben. Dabei hält es die Kommission für sinnvoller, den Näherungswert für die Umsätze direkt auf der Grundlage der — auf Jahresbasis umgerechneten — Einnahmen zu berechnen, die die Parteien in den Monaten ihrer jeweiligen Beteiligung an der Zuwiderhandlung erzielt haben.
  - Anschließend multipliziert die Kommission diese Beträge mit einem für alle Parteien einheitlichen Anpassungsfaktor, der die anwendbaren Geld-Brief-Spannen bei den Devisenkassageschäften mit G10-Währungen widerspiegelt. Dieser Faktor ist die Summe aus zwei Elementen: eines bezieht sich auf die Market-Making-Tätigkeiten, das andere auf den Handel für eigene Rechnung.
- (21) Mit Blick auf die Verhängung verhältnismäßiger Geldbußen hat die Kommission in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die auch in der nicht unter diesen Beschluss fallenden Sache 40.135 — Forex Vergleichsausführungen vorgelegt haben, unter Nutzung ihres Ermessensspielraums beschlossen, einen objektiven Korrekturfaktor anzuwenden, der dem Umfang der zeitlichen Überschneidung Rechnung trägt. Somit werden im Rahmen dieses Beschlusses Korrekturfaktoren auf den bestätigten Umsatz von UBS und Barclays angewendet.

### 2.5.2. Anpassungen des Grundbetrags

#### 2.5.2.1. Erschwerende oder mildernde Umstände

- (22) In dieser Sache werden keine erschwerenden oder mildernden Umstände berücksichtigt.

#### 2.5.2.2. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (23) Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten, kann die Kommission die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben. <sup>(6)</sup>
- (24) In der hier behandelten Sache ist es angemessen, einen Abschreckungsmultiplikator auf die gegen Citigroup und JPM zu verhängenden Geldbußen anzuwenden.

#### 2.5.2.3. Anwendung der Umsatz-Obergrenze von 10 %

- (25) Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 übersteigt im vorliegenden Fall keine der Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes, den das betroffene Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem Datum dieses Beschlusses vorausgeht, erzielt hat. <sup>(7)</sup>

#### 2.5.2.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (26) USB wird die Geldbuße vollständig erlassen. Außerdem gewährte die Kommission Barclays eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 %, RBS eine Ermäßigung um 30 %, Citigroup eine Ermäßigung um 20 % und JPM eine Ermäßigung um 10 %.

#### 2.5.2.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (27) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die zu verhängenden Geldbußen — zusätzlich zu der Ermäßigung bzw. dem Erlass im Rahmen der Kronzeugenregelung — um weitere 10 % herabgesetzt.

<sup>(6)</sup> Rn. 30 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006.

<sup>(7)</sup> Die Kommission hat die Banken aufgefordert, ihren Gesamtumsatz auf Brutto- und Nettobasis anzugeben. Die Geldbußen machen unabhängig vom betrachteten Gesamtumsatz (brutto oder netto) bei keinem beteiligten Unternehmen mehr als 10 % seines Gesamtumsatzes aus.

### 3. FAZIT

(28) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

(29) Tabelle 2: Geldbußen für die Zuwiderhandlung

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
UBS	0
Barclays	116 107 000
RBS	155 499 000
Citigroup	310 776 000
JPM	228 815 000

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

## Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 226/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	3. April 2020
Nummer der Beihilfesache	84931
Nummer der Entscheidung	032/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19-Ausgleichsregelung für die Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für Organisatoren im Kultursektor für die Annullierung, Schließung oder Verschiebung von Veranstaltungen infolge des COVID-19-Ausbruchs
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich von Einbußen oder zusätzlichen Kosten, die durch die Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen zwecks Eindämmung von COVID-19 entstehen
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	300 Mio. NOK
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	14. April bis 31. Mai 2020
Wirtschaftszweige	Kulturbranche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norsk kulturråd/Arts Council Norway [norwegischer Kulturrat] Postboks 4808 Nydalen 0422 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung kann auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abgerufen werden: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

**Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben**

(2020/C 226/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	2. April 2020
Nummer der Beihilfesache	85041
Nummer der Entscheidung	031/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Region	Gesamtes Gebiet Norwegens
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Änderung der COVID-19-Garantieregelung für KMU (Einbeziehung großer Unternehmen)
Rechtsgrundlage	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 490 vom 27. März 2020 zum Gesetz über eine staatliche Garantieregelung für KMU
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Gewährleistung des Zugangs zu Liquidität für große Unternehmen, die aufgrund des COVID-19-Ausbruchs mit einem plötzlichen Liquiditätsengpass konfrontiert sind
Form der Beihilfe	Staatliche Garantien
Mittelausstattung	50 Mrd. NOK (für die geänderte Regelung)
Laufzeit	26. März 2020-1. Juni 2020
Wirtschaftszweige	Alle
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	GIEK — Garantiinstituttet for eksportkreditt/Norwegian Export Credit Guarantee Agency [norwegische Agentur für Exportkreditgarantien] Pb 1763 Vika N-0122 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung kann auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abgerufen werden: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

**Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben**

(2020/C 226/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	3. April 2020
Nummer der Beihilfesache	84974
Nummer der Entscheidung	033/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19-Ausgleichsregelung für die Annullierung oder Verschiebung von Sport- oder Freiwilligenveranstaltungen
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für Organisatoren im Sport- oder Freiwilligensektor für die Annullierung, Schließung oder Verschiebung von Veranstaltungen infolge des COVID-19-Ausbruchs
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich von Einbußen oder zusätzlichen Kosten, die durch die Annullierung oder Verschiebung von Sport- oder Freiwilligenveranstaltungen zwecks Eindämmung von COVID-19 entstehen
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	700 Mio. NOK
Beihilfemaximalintensität	100 %
Laufzeit	14. April bis 31. Mai 2020
Wirtschaftszweige	Sport- und Freiwilligensektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lotteri- og stiftelsestilsynet/Norwegian Gaming and Foundation Authority [norwegische Glücksspiel- und Stiftungsbehörde] P.O.Box 800 6805 Førde NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung kann auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abgerufen werden: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

# EFTA-SEKRETARIAT

## Anberaumung einer allgemeinen Prüfungstagsatzung

**Aktenzeichen 05 KO.2016.672**

(2020/C 226/09)

Konkursitin: Gable Insurance AG in Konkurs,  
Alvierweg 2, 9490 Vaduz  
vertreten durch: Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG,  
Am Schrägen Weg 2,  
9490 Vaduz

wegen: Konkursverfahren

Die Prüfungstagsatzung (Fortsetzung der Prüfungstagsatzung) wird auf

**Mittwoch, 30. September 2020, 09:00 Uhr, Verhandlungssaal 6**

beim Fürstlichem Landgericht, Abteilung 05, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz/Liechtenstein anberaumt.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 28. April 2020

Mag. iur. Martina SCHÖPF-HERBERSTEIN  
*Fürstliche Landrichterin*

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.9888 — SEGRO/PSPiB/SELP/Target Portfolio)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 226/10)

1. Am 2. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPiB“, Kanada),
- ein Zielportfolio („Target Portfolio“, Spanien).

SEGRO und PSPiB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung mittels SEGRO European Logistics Partnership S.a.r.l („SELP“, Luxemburg) indirekt die gemeinsame Kontrolle über das Zielportfolio.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO ist in mehreren EU-Ländern in der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.
- PSPiB ist im Bereich der Anlage von Nettobeiträgen zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) sowie der kanadischen Reservestreitkräfte tätig. Es verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst, und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.
- Das Zielportfolio umfasst acht Immobilien, die sich an folgenden Orten in Spanien befinden: i) Terrassa, Barcelona; ii) Palaus, Barcelona; iii) Viladecans, Barcelona; iv) Villaverde, Madrid; v) Paracuellos, Madrid; vi) San Fernando, Madrid; vii) Cerdanyola, Barcelona; viii) Polinya, Barcelona. Bei den Immobilien in San Fernando, Cerdanyola und Polinya handelt es sich um Einzelhandelsimmobilien, bei den übrigen Immobilien um unbebaute Grundstücke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(?)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9888 — SEGRO/PSPIB/SELP/Target Portfolio

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(?)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**